

Chronologie der Änderungen im Handbuch des BTTV

zuletzt geändert am 20. April 2024

In dieser Zusammenstellung sind die Änderungen im Handbuch des BTTV der letzten vier Jahre zusammengefasst. Die Grundlage für die Änderungen bilden die jeweils zuletzt davor veröffentlichten Handbuchinhalte.

Änderungen April 2024

Der Bundestag und der Bundesrat des DTTB sowie der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Durch die Einführung der Turnierlizenz des DTTB wurden die Abschnitte B und C der WO grundlegend neu strukturiert. Im Abschnitt B sind alle Vorgaben zur Spielberechtigung, im Abschnitt C alle zur Turnierlizenz aufgeführt. Die bisherigen Bestimmungen für Jugendliche sind in die jeweils passenden WO-Passagen verlagert worden. Darüber hinaus sind wegen dieser Neustrukturierung weitere Anpassungen an verschiedenen Stellen der WO nötig geworden, so z.B.

- Aufnahme der Begrifflichkeiten „Turnierlizenz“ und „Veranstaltungslizenz“ in die Definitionen unter WO A 5

- Präzisierungen der Start- und Teilnahmeberechtigung in WO A 15.2 und A 15.4

- Neustrukturierung der offiziellen Veranstaltungen unter WO A 11 und konsequenterweise Anpassung insbesondere in den Abschnitten WO A 15.4, 15.5 und 15.6 sowie in einzelnen Passagen der Abschnitte D, K und M.

- Anpassung der Querverweise bzgl. Veranstaltungen, die von den ITTR abweichen dürfen, in WO A 2.1

- Vorgabe zur Kontrolle einer Turnierlizenz in WO D 1.3

Alle Aspekte rund um die Turnierlizenz wurden/werden parallel zu diesen Hinweisen auf den Homepages von DTTB und BTTV erläutert.

Durch die Einführung der „doppelten Spielberechtigung“ wurden die Vorgaben im Abschnitt WO B (mit Auswirkungen auf die Turnierlizenz im Abschnitt C und den Ausnahmen in WO A 15.3) grundlegend geändert. Bis auf gewisse Zeiträume betreffend die Einsatzberechtigten in den Bundesligen inkl. der TTBL ist es allen Spielberechtigten erlaubt, zusätzlich zur Spielberechtigung in Deutschland auch im Ausland an einem dort organisierten Mannschaftsspielbetrieb teilzunehmen, ohne dass die Spielberechtigung für einen deutschen Verein widerrufen wird.

Die „Unteren Spielklassen“ wurden in WO A 5 neu definiert und umfassen jetzt sämtliche Spielklassen Damen/Herren unterhalb der Bundesspielklassen. Somit können die entsprechenden BTTV-Regelungen u.a. in WO A 13.2 (gemischter Spielbetrieb), WO H 1.2 (gleichzeitiger Einsatz von Ausländern), WO H 1.4 (Einsatz von Ergänzungsspielern) und WO F 3.4.4 (Aufstieg hier in die Bundesspielklassen) nunmehr bis einschließlich Verbandsoberriga angewendet werden.

Die Abweichungen im Gemischten Spielbetrieb in WO A 13.2 wurden neu strukturiert und erlauben es jetzt allen Stamm- bzw. Reserve-Spielerinnen von Damenmannschaften zusätzlich im Herren-Mannschaftsspielbetrieb mitzuwirken. Die Möglichkeit für diesen zusätzlichen Einsatz als WES sowie die Stammspielereigenschaft von Spielerinnen in Herrenmannschaften wurden auf die unteren Spielklassen beschränkt. Im Zuge der Einführung der Turnierlizenz (mit Beantragung von Nachwuchsspielern ohne Beschränkungen bzgl. Alter und Q-TTR-Wert) wurden auch die Bestimmungen zur Erlangung einer SBEM in WO B 1.4.1 vollständig liberalisiert.

Die „Ausländerfreigabe“ bis Verbandsoberriga in H 1.2 wurde WO-konform gestaltet.

Änderungen November 2023

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Die Texte der bundesweit gültigen Bestimmungen in WO D 7.2, E 4.1, G 4.1, G 5.4.3 und I 5.3 wurden ohne inhaltliche Änderungen lediglich präzisiert.

Der Abschnitt WO A 15 wurde vollständig neu gestaltet. Dabei wurden neben einer Neusortierung und vereinfachten Beschreibung der Inhalte insbesondere die Bestimmungen zum Erhalt (und neuerdings auch dem Verlust) des Status gA geändert und der Abschnitt A 15.7 (Startberechtigung im Ausland) vollständig gelöscht.

In WO F 3.3.1 wurde präzisiert, dass der jeweilige Bezirksvorstand – wenn nicht an anderer Stelle detailliert festgelegt – neben der Ligenbezeichnung auch verantwortlich ist für die Anzahl der Gruppen und die Sollstärke in den Spielklassen.

Bei der in WO D 8 formulierten, verpflichtenden Besetzung von Veranstaltungen mit Oberschiedsrichtern wurden die Turniere im Rahmen einer Turnierserie ausgenommen.

Bei der Terminmeldung für Mannschaften der Altersgruppe Nachwuchs wurde in WO G 5.3 ein zusätzlicher Zeitraum für die Rückrunde zwischen dem 16.12. und dem 31.12. festgelegt.

Bei der Teilnahme an den Entscheidungsspielen für den Ligenspielbetrieb der Jugend 19 können gemäß WO G 9 bei Verzicht des Tabellenersten nunmehr auch die Tabellenzweiten der entsprechenden Gruppe das Startrecht wahrnehmen.

Die Pflicht auf Mindesteinsätze bei Entscheidungsspielen wurde in WO I 4.1 für die jeweils unterste Mannschaft ausgenommen, sofern diese unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt wurde. Dabei werden nicht nur die Einsätze in der betreffenden Halbserie herangezogen, sondern – wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist – dann auch die Einsätze in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie.

- Beitrags- und Gebührenordnung

Mit der Einführung der bargeldlosen Abwicklung der Race-Turniere wurde unter F 1.2 der Einbehalt pro Turnier für den BTTV in Höhe von 10 Euro festgeschrieben, unter F 1.3 die gegenüber dem BTTV kostenlose Durchführung von Junior-Race-Turnieren.

- RVStO

In der RVStO wurden sämtliche Inhalte zur Turnierlizenz entfernt, weil diese ab 1.7.2024 in der Zuständigkeit des DTTB liegt.

Außerdem wurden die Begriffe „Wettspielbetrieb“ (= Spielbetrieb) und Spiellokal (= Austragungsstätte) durch die WO-Begrifflichkeiten ersetzt.

Änderungen Juli 2023

Der Verbandshauptausschuss des BTTV hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Ab der Spielzeit 2024/2025 werden E-Klassen als unterste Ebene im Erwachsenen-Mannschaftssport in WO F 3.3.1 eingeführt.

Bereits jetzt der Hinweis, dass ab der Spielzeit 2024/2025 die Beschränkung der Anzahl von Ausländern, die in WO H 1.2 zur Sollstärke beitragen, als auch die zahlenmäßige Einsatzbeschränkung von Ausländern gemäß WO A 15.3 für alle „unteren Spielklassen“ (d.h. bis einschließlich Verbandsliga) im BTTV aufgehoben wird.

- Beitrags- und Gebührenordnung

Die Spielerbeiträge für Erwachsene in BGO C 4.1 wurden von 14 auf 16 Euro erhöht.

- **RVStO**

Die Ordnungsgebühren für die Nichtteilnahme am Bezirkstag in RVStO § 34 wurden von 60 auf 100 Euro angehoben.

Änderungen April 2023

Der Bundestag und der Bundesrat des DTTB, der Verbandsausschuss des BTTV und der Vorstand Sport haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Ab der Spielzeit 2023/2024 dürfen Gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften zumindest an einigen Bundesveranstaltungen teilnehmen. Hierzu wurden die Ausführungen in WO A 13.2.2, A 14 und K 3 geändert.

Der nächstmögliche Termin, an dem eine widerrufen Spielberechtigung wieder erteilt werden kann, ist der jeweils übernächste Wechseltermin und nicht mehr einheitlich der folgende 1. Juli. Dies wurde in WO B 1.3 verankert, wobei diese Fundstelle auch in WO B 4.1 Erwähnung findet.

Ein sofortiger Wechsel ist gemäß WO B 7.4 nur noch von einem deutschen Verein (abgebender Verein) und nicht mehr aus dem Ausland zulässig.

Die Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Spielberechtigungen wurden in WO B 8 grundlegend vereinfacht.

Die Abwertung eines gesamten Mannschaftskampfes wegen Verstoßes gegen die in WO I festgelegten Bedingungen erfordert gemäß WO E 3.2 einen Protest der Gastmannschaft bzw. einen Eintrag des OSR.

Zur Vereinheitlichung wurde in WO E 2.5 festgelegt, dass im Bereich des BTTV bei Anwendung der Spielsysteme Bundessystem, Braunschweiger System und Europaliga-System immer alle Spiele ausgetragen werden müssen.

Gemäß des langfristigen Zeitplans spielen spätestens ab der Spielzeit 2024/2025 alle Bezirksoberligen und Bezirksligen der Herren mit 4er-Mannschaften im Bundessystem (s. WO G 2).

Die Spielabsetzung wegen einer Nominierung für eine internationale Veranstaltung wurde bei Spielern der Altersgruppe Nachwuchs in WO G 6.1.1 auf vier Veranstaltungen pro Spielzeit begrenzt.

In der untersten Mannschaft sind gemäß WO H 1.2 zur Erfüllung der Sollstärke nunmehr auch Ergänzungsspieler zulässig.

Die grundsätzliche Möglichkeit einer automatisierten Bearbeitung in WO F 3.2 wird in Bezug auf die Mannschaftsmeldung in WO H 3.1 präzisiert.

Die Vorgaben für einen digitalen Spielbericht („nuScore“) wurden in WO I 5.3.4 sowohl bzgl. der bundesweit gültigen, nunmehr in verschiedene Unterabschnitte unterteilten, als auch bzgl. der BTTV-internen Bestimmungen präzisiert. Die BTTV-Bestimmungen sehen die verpflichtende Mitführung der PIN der Gastmannschaft vor.

Die Einsatzberechtigung bei Pokalmeisterschaften in WO K 5 wurde bzgl. eines Widerspruchs korrigiert: Es sind bei Erwachsenen-Pokalmannschaften alle Ergänzungsspieler (außer JES) auch auf DTTB-Ebene einsatzberechtigt.

- **Finanzordnung**

Die Finanzierung der Bezirke wurde auf einen reinen Ausgaben-Haushalt umgestellt, wonach sämtliche haushaltsrelevanten Kosten beglichen werden und bezirksspezifische Einnahmen gänzlich für Sportmaßnahmen verwendet werden dürfen.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Umstellung der Finanzierung der Bezirke wurde analog zur Finanzordnung auch in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Als Kosten für den Spielbetrieb werden vorausschauend die Turnierlizenzen erfasst.

- **RVStO**

Versäumnisse beim Mitführen der PIN für „nuScore“ werden in § 39 analog des Fehlens von Mannschaftsmeldungen oder Identitätsnachweisen geahndet.

- **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen**

Die DfB beinhalten nunmehr lediglich die Meisterschaften. Sämtliche Ranglistenturniere für Erwachsene wurden gestrichen.

Änderungen November 2022

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Satzung**

Das Präsidium hat gemäß BTTV-Satzung § 26 Ziffer 3.7 den Bezug zur DTTB-Satzung aktualisiert. Weil der Bundestag des DTTB am 19. November Änderungen an der DTTB-Satzung beschlossen hat, wird der in der BTTV-Satzung § 2 Ziffer 1 genannte Datumsbezug auf den 19.11.2022 geändert.

- **Wettspielordnung**

Mit der grundsätzlichen Ausnahme in WO A 2.1 und den detaillierten Ausführungen in WO L werden (nahezu) sämtliche Beschränkungen bzgl. der Werbung auf Spielkleidung aufgehoben.

Die Formulierung in WO A 2.1 hinsichtlich der „einheitlichen Spielkleidung“ wird durch „die Unterscheidbarkeit der Farben“ präzisiert.

Der erteilte Ausländerstatus kann wegen Fehleingaben auch gemäß WO A 15 ohne Änderung der Staatsangehörigkeit korrigiert werden.

In WO A 17.3 wurde die TTR-Relevanz um offene Pokalmeisterschaften ergänzt.

Weil es keine abweichenden Regelungen zur Einsatzberechtigung gibt, wurde der diesbezügliche Text in WO B 1.1 gestrichen.

Wechsel aus dem Ausland bedürfen gemäß WO B 2.2 bzw. B 5.1 nicht mehr der Genehmigung des DTTB. Eine entsprechende Gebühr wird gemäß Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB auch nicht mehr erhoben. Der entsprechende Hinweis in der BGO des BTTV unter E 1.2 wird gestrichen. Außerdem wurden die Rechtsmittel in WO B 8 entsprechend angepasst.

Die Notwendigkeit eines Nachweises in WO B 4.2 und B 5.3 wurde textlich „modernisiert“ (d.h. ein Fax wird nicht mehr erwähnt).

Für die Erteilung einer SBEM an minderjährige Spieler wurde die textliche Platzierung „minderjährige Spieler“ in WO C 2 korrigiert.

Die zusätzliche notwendige Genehmigung des DTTB in WO D 1.1 für Turniere mit entsprechendem Preisgeld wurde gestrichen. Weil der entsprechende Passus auch aus der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB wegfällt, wurde die BGO des BTTV entsprechend angepasst.

Die bisher nur für die Altersgruppe Nachwuchs geltenden Ausnahmeregelungen zur Setzung in WO D 5.2 wurde auf weiterführende Veranstaltungen der Senioren ausgedehnt.

Die Bestimmungen für das möglichst späte Aufeinandertreffen bei Auslosungen gemäß WO D 6.2 wurde auf Regionen ausgeweitet.

In WO F 3.2 wurde verankert, dass die dort beschriebenen Aufgaben für die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter grundsätzlich auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden können.

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele müssen für die Bundesligen gemäß WO G 4.1 nicht mehr im Rahmenterminplan vorab veröffentlicht werden.

Die Vorgaben von WO G 7.4.2 bzgl. der Behandlung zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften wurden dahingehend erweitert, dass dies schon zur Halbserie umgesetzt wird, falls eine Spielklasse zur Rückrunde neu eingeteilt wird.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelungen in H 1.3.1 (= Erteilen eines Reservespielerstatus im Dezember 2022) nicht zum Einsatz kommen! Dieser Beschluss wird nicht im Text der WO-Fundstelle umgesetzt, sondern als zeitlich begrenzte Ausnahmeregel am Ende der WO sowie als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Die Mindesttemperatur gemäß WO I 1.5 darf im gesamten Bereich des BTTV (wegen der Energiekrise) gemäß einer generellen Ausnahmegenehmigung in WO I 1.6 unterschritten werden.

Damit Final-Four-Turniere im BTTV geplant werden können, wurde sowohl in den Bestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich (WO J 6) als auch für die Pokalmeisterschaften der Erwachsenen (WO K 10) eingeführt, dass es einer Teilnahmezusage gleichkommt, wenn der Verein nicht bis 14 Tage vor der Veranstaltung seinen Teilnahmeverzicht erklärt.

Die Voraussetzungen für die Wertung einer einfachen Runde wurden insofern präzisiert, dass WO M 10 auch angewendet wird, wenn eine einfache Runde nach Beginn der Spielzeit festgelegt wurde.

- Finanzordnung

Der Kostenbeitrag von Nachwuchsspielern bei Erwachsenenveranstaltungen im Anhang FO 3 c) und die Teilnahmegebühr an einem Lehrgang im Anhang FO 4 d) wurden jeweils von 20 auf 25 Euro pro Tag erhöht.

Die individuellen vertraglichen Regelungen für Veranstaltungen auf Verbandsebene gemäß FO Anhang 1.2 wurden auf Seniorenveranstaltungen auf Verbandsebene ausgedehnt.

- Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Reduzierung eines geplanten Defizits im Haushalt wurde der Verbandsbeitrag in BGO C 1. von 80 auf 100 Euro erhöht.

Aus demselben Grund wurde der Spielerbetrag in BGO C 4.1 von 12 auf 14 Euro erhöht.

Die anteiligen Turniergebühren für den DTTB in E 1.2 wurden wegen des Wegfalls der Grundlage in WO D 1.1 gestrichen.

Änderungen Juli 2022

Der Verbandstag des BTTV hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Satzung

Einige redaktionelle und aus Aktualitätsgründen nötige Anpassungen mussten vorgenommen werden, u.a. in den § 2 Ziffer 4 betr. die jetzt gestrichene Einbeziehung der Gemeinnützigkeit von Mitgliedsvereinen, in § 2 Ziffer 7 betr. die Außenvertretungsbeziehung (teilweise Übertrag der bisherigen Vorgaben in der FO), in § 21 Ziffer 5 betr. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, in § 26 neue Ziffer 3.20 betr. die Vertraulichkeit im Präsidium.

Die Verurteilung von Gewalt umfasst jetzt analog der DTTB-Satzung die Belästigung in der BTTV-Satzung § 2 Ziffer 9. Deshalb und wegen der Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen Grundsätze der BTTV-Satzung wurden die Vorgaben für den Verlust der Mitgliedschaften (§ 8 Ziffer 2), den Ausschluss bzw. vorläufigen Ausschluss von Verbandsangehörigen (§ 10 Ziffern 2 bzw. 3), für Disziplinarmaßnahmen (§ 39 Ziffer 2) und für Besetzungen von Gerichten (§ 42 Ziffer 2) geändert.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Einführung einer Ehrenamtszuschale für die Mitglieder des Präsidiums wurde in § 2 Ziffer 10 und die Zuständigkeit für die Höhe dieser Zuschale wurde dem Verbandsausschuss in § 23 Ziffer 4 eingeräumt.

Die Richtlinien für den OSR-Einsatz sind mangels Einsätze von OSR im Punktspielbetrieb des BTTV kein Gegenstand der Bestimmungen mehr. Zudem werden die verbliebenen Richtlinien gemäß § 4 Ziffer 3 zu Durchführungsbestimmungen hochgestuft. Der Handbuchversand erfolgt grundsätzlich nur bei Anforderung gemäß geänderter Festlegung in § 4 Ziffer 8.

Nicht nur die erstmalige Angabe, sondern auch die Änderung einer E-Mail-Adresse bzw. einer postalischen Adresse (ggf. der Hinweis darauf) obliegt gemäß Satzung § 6 Ziffer 4.1 dem jeweiligen Fachwart/Schiedsrichter.

Das Mindestalter 16 Jahre für Berufungen und die Voraussetzung für die Wählbarkeit und des Berufung sind in § 17 Ziffer 10 geregelt.

Die Vorgaben für eine mögliche virtuelle Sitzung von Legislativgremien auf Verbandsebene, die Protokollierung derselben, die Einspruchsmöglichkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls als amtliche Mitteilung und die Vorgaben zu Frist und Form von Einberufungen sind im § 19 Ziffern 3 und 7 sowie den §§ 21-23 fixiert.

Die Aufgaben des VP Finanzen wurden in § 26 Ziffern 6.2-6.5 detaillierter geregelt.

Der umbenannte Fachbereich Schiedsrichter hat sich eine neue Struktur gegeben.

Die Funktionen Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit und Verbandslehrwart sowie der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit wurden aus der Satzung gestrichen. Die Referenten aus der Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand Jugend (Verbandstrainer) wurden dem Geschäftsführer zugeteilt.

Die Fachwarte mit Sonderaufgaben wurden gemäß den anstehenden Aufgaben neu sortiert. Die nunmehr geltenden Sonderaufgaben sind in § 27 gelistet.

Die Satzung wurde als Ganzes mit Datum 10. Juli 2022 neu gefasst.

- Wahlordnung

Die durch die Satzungsänderungen nötigen Anpassungen in der Wahlordnung wurden vorgenommen.

Die Wahlordnung wurde mit Datum 10.7.2022 neu gefasst.

- Wettspielordnung

Der Umfang der Bezirksoberliga wurde in WO F 3.3.1 auf 8-10 Damenmannschaften festgelegt.

- Finanzordnung

Neben den bisher schon möglichen Zuschüssen der Bezirke für offizielle Veranstaltungen in Höhe von jeweils € 100 können nunmehr gemäß FO Anhang 1.4 Kreis- und Bezirksentscheide von mini-Meisterschaften mit bis zu 200 € bezuschusst werden.

Das Honorar für Referenten im Schiedsrichterbereich wurde im Anhang der FO 8. festgeschrieben.

- Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung

Die in der Satzung vorgenommenen Grundsätze zur Sanktionierung (s.o.) finden sich en detail in der RVStO wieder.

Die Frist zur Anrufung von Gerichten wurde in § 14 Ziffer 2 grundsätzlich auf 14 Tage festgelegt.

- **Schiedsrichterordnung**

Die Schiedsrichterordnung wurde insbesondere im Bereich Ausbildung zusätzlich zu den nötigen Anpassungen wegen der Satzungsänderung des Fachbereichs Schiedsrichter überarbeitet.

- **Versammlungsordnung**

Parallel zur Satzung wurden entsprechende Änderungen in der VO vorgenommen.

- **Weitere Bestimmungen**

Alle Bestimmungen wurden redaktionell den neuen Vorgaben der Satzung angepasst. Sie werden gemäß Beschluss alle – unabhängig davor, ob sie geändert wurden oder nicht – mit dem Datum 10. Juli 2022 versehen.

Änderungen April 2022

Der Bundestag 2021 und der Bundesrat 2022 des DTTB sowie der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Die bereits eingeführte Altersklasse Jugend 19 findet sich nunmehr auch in den eigenen Bestimmungen zur Beantragung von Spielberechtigungen für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb in WO C 2.1 sowie in der Aufzählung der Altersklassen für die Aufteilung von Leistungsklassen in WO D 4.2 wieder.

Weil durch die Hinzunahme der Altersklasse Jugend 19 auch Volljährige zur Altersgruppe Nachwuchs gehören, wurden die Bestimmungen in Bezug auf die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf minderjährige Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in WO C 1 und C 2.1 beschränkt.

Die Abweichungen in den Regelungen zum Gemischten Spielbetrieb wurden in A 13.2 insofern vereinfacht, dass die Kennzeichnung „WES“ nur noch in der Altersgruppe Erwachsene vorgenommen wird und im Nachwuchsbereich sämtliche Abweichungen mit „NES“ gekennzeichnet werden.

Das Verbot der Teilnahme von Spielern an weiterführenden Veranstaltungen, die bei ETTU-/ITTF-Veranstaltungen von ausländischen Verbänden gemeldet worden sind und teilgenommen haben, ist in WO A 15.2 auf alle internationalen Veranstaltungen und neben dem bisherigen Zeitraum von drei abgelaufenen Spielzeiten auch für die laufende Spielzeit ausgedehnt worden.

Ab der Spielzeit 2023/2024 spielen auch die Landesligen der Herren im Bundessystem mit Austragung aller Spiele. Entsprechende Änderungen wurden in WO E 2.5 und G 2 vorgenommen.

Eine Streichung von Mannschaften, gegen die dreimal wegen Nichtantretens oder kampfloser Aufgabe gewertet wurde, erfolgt gemäß WO G 7.2 nur, wenn dies an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen geschehen ist.

WO I 5.3 enthält jetzt grundsätzlich die Möglichkeit eines digitalen Spielberichts.

Der Abschnitt M der WO wurde nochmals grundsätzlich u.a. bzgl. der Handhabung bei einfachen Runden und bei Abbruch erweitert und präzisiert.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelungen in H 1.3.1 (= Erteilen eines Reservespielerstatus im Juni 2022) und in I 4.1 (= Mindesteinsätze als Voraussetzung für die Teilnahme an Entscheidungsspielen der Spielzeit 2021/2022) nicht zum Einsatz kommen sowie die Regelung in H 1.3.2 (Löschung eines RES-Vermerkes) im Juni 2022 in modifizierter Fassung zur Anwendung kommt!

Diese Beschlüsse werden nicht im Text der jeweiligen WO-Fundstelle umgesetzt, sondern als zeitlich begrenzte Ausnahmeregel am Ende der WO sowie als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Der gesamte Jugend-Mannschaftsspielbetrieb wurde reformiert. So findet der Punktspielbetrieb geschlechterübergreifend und ein weiterführender Pokalwettbewerb nicht mehr statt. Die Änderungen betreffen so viele Fundstellen in der WO, dass auf eine detaillierte Beschreibung an dieser Stelle verzichtet und auf die zusätzlichen Veröffentlichungen hingewiesen wird.

- **Finanzordnung**

Die Zuschüsse wurden den geänderten Rahmenbedingungen im Jugend-Mannschaftsspielbetrieb angepasst.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Gebühren für Turniergenehmigungen und für Handbuchbestellungen wurden gestrichen.

Es wurde ermöglicht, Startgebühren für Endrunden von Mannschaftsmeisterschaften auch im Nachwuchsbereich einzuziehen.

Die Fahrtkostenerstattung im Falle von Einfachrunden und Rückzügen in Einfachrunden wurde als nicht möglich festgelegt.

Änderungen November 2021

Der Bundestag 2021 des DTTB, der Verbandshauptausschuss des BTTV sowie die Vorstände Jugend und Sport des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Satzung**

Der Bezug zur DTTB-Satzung (Änderung beim DTTB-Bundestag am 11./12.12.21) wurde in § 2 Ziffer 1 aktualisiert.

- **Wettspielordnung**

Zur besseren Lesbarkeit bzw. zur Präzisierung von einigen Vorgaben (ohne inhaltliche Änderungen) wurden Texte umformuliert, konkretisiert bzw. gestrichen/eingefügt oder mit Überschriften versehen. Dies betrifft - ohne entsprechende textliche Darstellung an dieser Stelle die Passagen in der WO:

- D 1 Genehmigung von Veranstaltungen

- A 17.1 Überschrift "Erstellung und Veröffentlichung"

- B 7.4 Vorgaben sofortiger Wechsel

- G 6.3.1 "Spielzeit" anstelle von "Saison"

Es wurde gemäß internationalen Vorgaben die Altersklasse Jugend 19 unter WO A 8.3.12 eingeführt, weshalb sich einerseits die Nummerierung der folgenden Altersklassen ändert (Anpassung auch in weiteren Bestimmungen) und andererseits auch Inhalte angepasst werden mussten. Dies geschieht entweder per sofort (dann hier erwähnt und in den entsprechenden Bestimmungen aktualisiert) oder zum 1.7.2022, was lediglich ein Hinweis auf bevorstehende Anpassungen bedeutet.

Im Abschnitt WO A 11.3 Offizielle Veranstaltungen wurden die Bundesveranstaltungen neu definiert, in A 11.3.1 wurde unter der präzisierten Überschrift, dass es sich immer um Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen handelt, eine weitere Rubrik "Offene Pokalmeisterschaften" eingeführt. Unter dieser Rubrik läuft dann u.a. der Sommer-Team-Cup.

Dieselbe Struktur wurde in A 11.3.2, an dieser Stelle mit dem Hinweis auf Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen umgesetzt.

In WO A 17.2 wurde die Zuständigkeit für die Erstellung von TTR-Werten und die dieser Erstellung zugrunde liegenden Logiken dem Ressort Rangliste des DTTB zugewiesen.

Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung wegen Austritts gemäß WO B 1.3 hat nunmehr dieselben Konsequenzen wie ein Widerruf einer Spielberechtigung, nämlich die frühestmögliche Wiedererteilung zum 1.7. der folgenden Spielzeit.

Der einleitende Text der BTTV-Ausführungsbestimmungen in WO C konkretisiert die betroffene Zielgruppe anhand der sonst üblichen Begrifflichkeiten der WO - allerdings schon unter Berücksichtigung der Einführung der Altersklasse Jugend 19.

In WO D 4.2 wurde das Datum zur Ermittlung der Zugehörigkeit in die Leistungsklassen gemäß Q-TTR-Wert für einen späteren Start bei den Deutschen Meisterschaften für Leistungsklassen vom 11. August auf den 11. Mai der vorangehenden Spielzeit vorgezogen. Zudem werden Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert zu den DEM Leistungsklassen nicht mehr zugelassen.

Die gebräuchlichen Begriffe wurden zusammen mit den Vorgaben für die geänderten Altersklassen und entsprechenden Veranstaltungen in WO G 5.2 umgesetzt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelung in H 1.3.1 (= Erteilen eines Reservespielerstatus) im Dezember 2021 nicht zur Anwendung kommt! Dieser Beschluss wird nicht im Text von H 1.3.1 umgesetzt, sondern als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Die Regelungen für Spieler mit Sperrvermerk in WO H 4.2 wurden ab dem 1.7.2022 dahingehend geändert, dass sie doch in einer anderen Mannschaft in der Mannschaftsmeldung zur Rückrunde erscheinen dürfen, wenn der Sperrvermerk gemäß WO H 2.4 gelöscht worden ist.

Die Verantwortung für Ausnahmeregelungen in WO I 1.6 wurden betreffend den Nachwuchsspielbetrieb auf die Bezirksjugendwarte erweitert.

Das Entscheidungsgremium darf gemäß WO M 7 ab 1.7.22 bei Zurückziehung und Streichung auch die Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen in Abweichung von F 3.3 regeln.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Ressorts Wettspielordnung, in WO M 8 auf Antrag eines Entscheidungsgremiums (eines Verbands) die Vorgaben von WO H 1.3.1, d.h. die Erteilung eines Reservespieler-Status ändern zu können, wurde um die Möglichkeit zur Aufhebung des RES-Status gemäß WO H 1.3.2 erweitert.

- Finanzordnung

Der Kostenbeitrag für die Verpflegungsleistungen für Jugendliche bei Erwachsenenveranstaltungen wurde im Anhang der FO 3 c) von 15 Euro auf 20 Euro erhöht.

Die Teilnahmegebühr pro Lehrgangstag wird nun auch von den LZ-Mitgliedern - allerdings mit einer Reduzierung von 25 Prozent - gemäß Anhang FO 4 d) erhoben.

- RVStO

Ohne textliche Änderung im Regelwerk: Die Ordnungsgebühren gemäß § 46 für die Zurückziehung von Mannschaften in den Bezirksklassen und den Bezirksligen der Erwachsenen sowie in allen Spielklassen der Senioren werden bis zum 30.06.2022 ausgesetzt.

- Schiedsrichterordnung

Die Kleidungsregeln für SR in SRO D wurde denen auf Bundesebene angepasst.

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend

Die Qualifikation/Freistellung zu den TOP10- und TOP14-Turnieren wurde bzgl. der Kadernmitglieder präzisiert/erweitert. Nach Umsetzung der Altersklassenverschiebung Jugend 18 zu Jugend 19 in der WO wurden die entsprechenden Änderungen auch in den DfB vollzogen.

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren

Die Austragungsmöglichkeiten für Meisterschaften im Seniorenbereich wurden flexibler gestaltet (Einfaches K.-o.-System oder fortgesetztes K.-o.-System, variable Gruppengröße).

- Durchführungsbestimmungen für Nominierungen

In den Durchführungsbestimmungen für Nominierungen wurden nach Umsetzung der Altersklassenverschiebung Jugend 18 zu Jugend 19 in der WO ebenfalls die entsprechenden Änderungen vollzogen.

Änderungen Juli 2021

Der Verbandshauptausschuss und der Vorstand Sport des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Das Recht der Bezirke, die Spielklassen zur Rückrunde neu einteilen zu dürfen, wurde in F 1 für den Nachwuchsbereich und die Damenspielklassen auf die Bezirksligen ausgedehnt.

Bereits jetzt der Hinweis (ohne entsprechende textliche Veröffentlichung in der WO), dass ab der Spielzeit 2023/2024 die Landesligen der Herren und dass spätestens ab der Spielzeit 2024/2025 die Bezirksoberligen und Bezirksligen der Herren mit Vierer-Mannschaften bzw. ab 2025/2026 alle Bezirksklassen der Herren mit Dreier- oder Vierer-Mannschaften ausgetragen werden sollen.

Die bis zum 1.7.2021 gültigen Übergangsregelungen wurden entfernt.

- RVStO

Ohne textliche Änderung im Regelwerk: Die Ordnungsgebühren gemäß § 46 für die Zurückziehung von Mannschaften in den Bezirksklassen und den Bezirksligen der Erwachsenen sowie in allen Spielklassen der Senioren werden bis zum 31.12.2021 ausgesetzt.

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen

Bei den Teilnehmern zur BEM A-Klasse wurden die bayerischen Mitglieder der DTTB-Nachwuchskader berücksichtigt, und zwar die NK 1 als Teilnahmeberechtigte und die NK 2 im Pool der Nachrücker.

Änderungen Mai 2021

Der Bundestag des DTTB (im Umlaufverfahren) hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

In E 3.1 wurde festgelegt, dass Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener oder für ungültig erklärter Spielzeiten berücksichtigt werden.

Das Entscheidungsgremium darf die Abweichungen in M 2 explizit auch auf Gliederungen oder Spielklassen/Gruppen anwenden.

Die Bestimmungen zur Wertung eines unvollständigen Spielbetriebs wurden präzisiert und in M 9 fixiert (bisher M 3, dadurch Änderung der Reihenfolge im Abschnitt M). In einem neuen und ausführlichen Abschnitt M 10 werden die Konsequenzen eines für ungültig erklärten Spielbetriebs insbesondere zur Auffüllregelung in der folgenden Spielzeit festgeschrieben.

Änderungen April 2021

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV (in einer virtuellen Sitzung) haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Die Umstellung in den Verbandsoberrigen und Verbandsligen auf 4er-Mannschaften (gemäß vorher beschlossenen Zeitplan) ab der Spielzeit 2022/2023 sowie die Festlegung des dann angewendeten Spielsystems (Bundessystem WO E 6.3.1 mit verpflichtendem „Durchspielen“) bei Damen und bei Herren wurde in WO E 2.5 bzw. G 2 verankert.

Die beim Bundestag 2020 beschlossene Regeländerung zur Werbung für Alkohol in L. 1.2, die eigentlich erst zum 1.7.2021 in Kraft tritt, wird mangels offiziellem Spielbetrieb bereits jetzt als WO-Text aufgenommen.

- Finanzordnung

Ohne dass dies als textliche Änderung in der FO abgedruckt wird, wurde die einmalige Reduzierung der Mannschaftsbeiträge (Erwachsene und Senioren auf 60 % der veröffentlichten Beiträge; Nachwuchs vollständig kostenlos) für die Spielzeit 2021/2022 beschlossen.

Änderungen November 2020

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV (jeweils in einer virtuellen Sitzung) haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Satzung

Der Bezug zur DTTB-Satzung wurde in § 2 Ziffer 1 aktualisiert.

- Wettspielordnung

Der Abschnitt A 1 wurde ebenso wie der Abschnitt B 7 durch Unterpunkte und entsprechende Überschriften gegliedert.

Im (unter 1.4 neu bezifferten) Abschnitt von A 1 ist dem jeweiligen Entscheidungsgremium gestattet, alle Vorschriften von WO M anzuwenden, auch wenn die beschlossene Abweichung keiner konkreten behördlichen Vorgabe zugrunde liegt.

Unter neu A 1.5 ist festgelegt, dass nach dem Kalender bestimmte Fristen (z. B. Wechseltermine), die auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, nicht wie in BGB § 193 ausgeführt auf den folgenden Werktag verlängert werden.

In A 5 wurde bei der Definition der Altersklasse die genaue Bezeichnung für eine geschlechtsspezifische Unterteilung ergänzt.

Bei den Bestimmungen in A 19.3, E 2.5 und E 2.6 wurde jeweils die für Verbände bestehende Möglichkeit auf den DTTB ausgedehnt.

Im (unter 7.2 neu bezifferten) Abschnitt von B 7 muss der Spieler auch bei Löschung analog zu Wechseln noch bis zum Ende der Halbserie zu Veranstaltungen gemeldet werden.

Die Vorgaben für die Einzelaufstellung in E 4.1 wurden mit Verweis auf die Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung präzisiert.

Die Verbände erhalten in G 1 nunmehr den Gestaltungsspielraum bzgl. Mannschaftsstärke in allen Spielklassen, für die sie zuständig sind.

Das Verbot in G 7.4.1, nach dem zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften in der Folgespielzeit nicht in die bisherige Spielklasse zurückkehren dürfen wurde präzisiert.

Die Vorgaben den Reservespieler betreffend wurden in H 1.3.1 und H 1.3.2 präzisiert. **Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelung in H 1.3.1 (= Erteilen eines Reservespielerstatus) sowohl im Dezember 2020 als auch im Juni 2021 nicht zur Anwendung kommen!** Dieser Beschluss wird nicht im Text von H 1.3.1 umgesetzt, sondern im Anhang zur WO veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelung in H 1.3.2 (= Aufhebung eines vorhandenen Reservespielerstatus) sowohl im Dezember 2020 als auch im Juni 2021 nicht mehr drei, sondern nur noch einen Einsatz benötigt! Dieser Beschluss wird nicht im Text von H 1.3.2 umgesetzt, sondern im Anhang zur WO veröffentlicht.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Mannschaftsmeldung dürfen Spieler gemäß H 3.3 zukünftig auch von der Mannschaftsmeldung gelöscht werden.

Die Standard-Tischanzahl in I 1.1.2 wurde für das Braunschweiger System auf zwei Tische geändert.

Die für die Mannschaftsaufstellung maßgebliche Gültigkeit der Mannschaftsmeldung wurde in I 4.1 präzisiert.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Vorgabe für Mindesteinsätze in I 4.1 zur Einsatzberechtigung in Entscheidungsspielen für die Spielzeit 2020/2021 ausgesetzt wurde! Dieser Beschluss wird nicht im Text von I 4.1 umgesetzt, sondern im Anhang zur WO veröffentlicht.

Werbung auf SR-Kleidung ist gemäß WO L 2.7 nicht mehr verboten.

Die Folgen einer Härtefallregelung in M 3.3.1 wurden präzisiert.

Änderungen Oktober 2020

Der Vorstand Sport hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen

Die DfB wurden betreffend die Bezirksmeisterschaften und die Bayerischen Meisterschaften um die Leistungsklasse "E" erweitert.

Änderungen Juli 2020

Der Bundestag des DTTB und der Verbandstag des BTTV (jeweils im schriftlichen Umlaufverfahren), der Verbandsausschuss des BTTV und der Vorstand Sport haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Satzung

Die Vorgabe in der Präambel, dass trotz der „männlichen Sprachform der Texte“ keine Geschlechtsdiskriminierung bei Besetzung von Funktionen und Ausübung des Spielbetriebs existiert, wurde den zeitgemäßen Genderbezeichnungen angepasst.

Legislativorgane auf Verbandsebene können (dann auch ohne gesetzliche Ausnahmeregelungen) zukünftig virtuell tagen oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn Präsenzsitzungen wegen behördlicher Auflagen nicht stattfinden dürfen. Hierzu wurden die §§ 19 und 25 erweitert.

In § 21 ist nun präzisiert, dass ein Verbandstag nur bei Abänderung der Legislaturperiode einen konkreten Termin für den nächsten ordentlichen Verbandstag vorgibt.

Ohne textliche Änderung: Die Aufgaben des Verbandshauptausschusses bzgl. der jährlichen Beschlüsse zu den Finanzen gemäß § 22 Ziffer 4 wurden für 2020 ausnahmsweise auf den Verbandsausschuss übertragen.

Die Aufgaben des Präsidiums und des Geschäftsführers in § 26 wurden bzgl. Berufungen und Arbeitgeberfunktion dem Ist-Stand angepasst. Außerdem wurde dem Präsidium ebenfalls in § 26 die Rolle des „Entscheidungsgremiums“ zugeteilt, sollten einzelne Bestimmungen wegen behördlicher Vorgaben nicht umgesetzt werden können.

- **Wettspielordnung**

Bereits jetzt der Hinweis auf die Spielzeit 2021/2022, die in den Regional- und Oberligen der Herren mit Vierer-Mannschaften ausgetragen wird.

Bereits jetzt der Hinweis (ohne entsprechende textliche Veröffentlichung in der WO), dass ab der Spielzeit 2022/2023 – sofern die DTTB-WO dies zulässt – die Verbands- oberligen und Verbandsligen der Herren, dass ab der Spielzeit 2023/2024 die Landes- ligen der Herren – wenn die Umstellung der VOL und VL der Herren planmäßig gelingt – und dass spätestens ab der Spielzeit 2024/2025 die Bezirksoberligen und Bezirksli- gen der Herren mit Vierer-Mannschaften bzw. ab 2025/2026 alle Bezirksklassen der Herren mit Dreier- oder Vierer-Mannschaften ausgetragen werden.

In WO A 1 wurde die Grundlage hinzugefügt, wie im Fall von „Vorgaben staatlichen Rechts“ (entspricht dem Terminus von „behördlichen Vorgaben“ in der Satzung des BTTV) zu verfahren ist, u.a. mit der Legitimierung und Veröffentlichung eines Ent- scheidungsgremiums. Dieses Entscheidungsgremium erhält dann die Möglichkeit, die im neuen, umfangreichen Abschnitt M der WO aufgeführten Änderungen zu beschlie- ßen.

Für offizielle Veranstaltungen des BTTV wurde als Entscheidungsgremium das Präsi- dium in WO A 1 verankert (analog zur Satzung).

Der neue Abschnitt M beinhaltet Abweichungen von der WO, die das in WO A 1 be- nannte und legitimierte Entscheidungsgremium im Falle von „Vorgaben staatlichen Rechts“ anwenden darf.

- **Finanzordnung**

Für die Finanzplanungen der Bezirke wurde unter B 3. eine Regelung für den Fall des grundsätzlichen Fehlens einer Genehmigung des nächstjährigen Haushalts fi- xiert.

- **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb Senioren**

Die DfB wurden um die neuen Bezirksmeisterschaften und Bayerischen Meisterschaf- ten der Senioren in Leistungsklassen erweitert.
